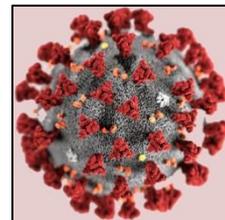


Aktuelle Hinweise für unsere Orchester/Ensembles auf die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften für den Ablauf bei Proben und Konzerten in Zeiten von >>>> *Achtung! Auch PROBEN gelten gesetzlich als „Veranstaltungen“ !*



KONZERTE / VERANSTALTUNGEN

- Die Hinweise/Empfehlungen gelten nach Stand vom 18.1.2021!
- Erst **nach Ostern** sind weitere Erleichterungen für die Kultur zu erwarten, bis dorthin sind Konzerte und Proben nicht möglich.

Ab **ca. 6. April 2021** könnte man wahrscheinlich wieder Konzerte in eingeschränktem Rahmen planen. Allerdings evtl. nur Tages-Veranstaltungen, da eine **Ausgangssperre ab 20 Uhr** gilt!?? Ein **negativer Test aller Beteiligten (auch Zuhörer!)** und **FFP2-Masken** sind obligatorisch!

Die folgenden Empfehlungen bitte beachten:

Bewilligte Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu **500** Personen und im Freien mit bis zu **750** Personen sind erlaubt.

Einschränkung: Nur **50% der Sitzkapazität** darf belegt werden, d.h. ein Saal mit 400 Sitzen kann mit max. 200 Zuhörern – „coronagerecht“ – gefüllt werden!

Ebenfalls zu beachten:

- Der Vermieter der Räumlichkeit (die Gemeinde) kann aber auch geringere Zahlen festlegen!
- **MASKENPFLICHT** generell !!!

Bei über 500/750 Personen wird die zusätzliche Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde benötigt!

Diese kann bis zu 4 Wochen dauern.

Unbedingt notwendig: Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über **200** Personen hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

- Wir empfehlen das Herunterladen des PDF-Dokuments **Empfehlungen für die Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes** von der Homepage www.sozialministerium.at

In jedem Fall sollte der Vermieter der Veranstaltungsräumlichkeit gefragt werden, ob ein Konzept vorzulegen oder vorhanden ist!

- Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist **NICHT GESTATTET!**

Konzerte ohne Pause sind daher logisch!

PROBEN

- Ab **Ostern 2021** sind Proben = Veranstaltung(!) mit max. **6** (innen) bzw. **12** Personen (außen) limitiert !!!

D.h. Proben sind momentan de facto nur für Ensembles/Gruppen bis 6 Personen möglich!

Die Erarbeitung eines Probenkonzepts ist generell zu empfehlen und wichtig:

- Verlegen der Probe in einen größeren Raum oder ins Freie.
 - Eventuelle Zeitfenster für das Betreten des Probenraums erstellen.
 - Bereitstellung eines Händedesinfektionsmittels.
 - Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster).
 - Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Musikerinnen und Musiker. Empfohlen werden ca. 1,5 Meter nach vorne, hinten und zur Seite. Ungefähre Messung: die ausgestreckten Arme dürfen sich nicht berühren.
 - Festlegung einer maximalen Personenanzahl bei Einhaltung des Abstands.
 - Proben in kleinen Gruppen: Stimmproben, Stimmen in Gruppen aufteilen, ev. pro Gruppe nur eine Probeneinheit.
 - Kurze Probeneinheiten und mindestens 10 Minuten Stoßlüftung pro Stunde.
 - Einhaltung des empfohlenen Abstands.
 - Desinfektion des Probenraums und der Kontaktflächen wie Türschnallen, Sessel etc. vor und nach jeder Probe.
 - Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials.
 - Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“).
 - Gegebenenfalls Spielen mit Mund-Nasen-Schutz, Wechsel bei Durchfeuchtung . . .
- Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt §3 sinngemäß (Auszüge):

(1) Am Ort der Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. (2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Verantwortlichen (Obmann, Obfrau, musikal. Leiterin/Leiter) und Musikerin/Musiker zulässig. (3) Kann auf Grund der Eigenart der Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung etc.

>>> Die Vereinsverantwortlichen (Obleute bzw. Musikal. Leiterinnen und Leiter) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Musikerinnen und Musiker befreit. Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops und Kurse.